

dann nicht auch für die Anwendung der Tabellen zur Ermittlung des Vervielfältigers gelten soll. Dass der Mann, der als Geschlechtseintrag „Frau“ wählt, immer noch biologisch ein Mann ist, dürfte dann genauso wenig relevant sein wie die Tatsache, wer der biologische Vater ist, wenn dieser nicht der rechtliche Vater ist.

- 25 Wenn kurz vor einer Übertragung von Vermögenswerten ein Wechsel des Geschlechtseintrags erfolgt und möglicherweise kurz nachher zurückgewechselt wird, wird dies bei der Finanzverwaltung zu der Überlegung führen, ob hier ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Dies wird mit der Begründung verneint, dass die Motivation des Steuerpflichtigen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen würde und eine allgemeine Begründungspflicht durch die Hintertür des Steuerrechts den Sinn und Zweck des SBBG infrage stellen würde.<sup>11</sup> Dem ist zuzustimmen, da der Gesetzgeber in § 5 SBBG ausdrücklich die Möglichkeit weiterer begründungsloser Änderungen des Geschlechtseintrags erlaubt, sofern eine Sperrfrist von einem Jahr eingehalten wird.
- 26 Spannend und bislang völlig offen ist die Frage, was gilt, wenn eine Person von der Möglichkeit Gebrauch macht, ihr Geschlecht im Personenstandsregister vollständig zu streichen, was nach § 2 Abs. 1 SBBG ebenfalls zulässig ist. Wie wird, wenn diese Person anschließend Vermögen unter Nießbrauchsvorbehalt überträgt, der Wert des Nießbrauchs ermittelt? Hier könnte auf das biologische Geschlecht oder auf den Mittelwert zwischen der Lebenserwartung von Männern und Frauen abgestellt werden. In einem solchen Fall würde nach Auffassung des Verfassers viel dafürsprechen, den Mittelwert der Faktoren zwischen Männern und Frauen zu nehmen, da, wie oben ausgeführt, der/die Schenkende durch die Streichung des Geburtsgeschlechts zum Ausdruck gebracht hat, rechtlich weder als Mann noch als Frau gelten

zu wollen. Da dies aber nichts an der Sterblichkeit ändert, wäre es konsequent, auf den Durchschnitt aller Menschen abzustellen.

- 27 In diese Richtung geht auch ein Vorschlag von *Kugelmüller-Pugh*,<sup>12</sup> die es unter Hinweis auf die Rechtslage in Frankreich für einfacher handhabbar hält, sog. Unisex-Sterbetafeln zu verwenden. Hierfür müsste der Gesetzgeber tätig werden und § 14 Abs. 1 BewG ändern, der geschlechterspezifische Sterbetafeln anordnet. Andernfalls ist es absehbar, dass diejenigen, die Vermögenswerte von Frauen unter Nießbrauchsvorbehalt übertragen bekommen, wieder den Weg zu den Finanzgerichten suchen.

#### Schlussbetrachtung

- 28 Übertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt sind sehr geeignete Instrumente für die Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten. Je nach Vermögensgegenstand, der übertragen werden soll, ist jedoch unter steuerlichen Gesichtspunkten gut zu überlegen, in welcher Form die Übertragung erfolgen soll. Durch die vorliegende Entscheidung des BFH steht fest, dass die Anwendung der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Faktoren, die nach dem Geschlecht unterscheiden, nicht verfassungswidrig ist, sodass auf dieser Basis Übertragungen gut geplant werden können. Gegebenenfalls können in geeigneten Fällen alternative Gestaltungen (Gesamtberechtigung) in Betracht kommen. Ob ein Geschlechtswechsel nach dem SBBG dazu führt, dass ein anderer Faktor zur Anwendung kommt, ist derzeit ungewiss, es spricht allerdings einiges dafür.

<sup>11</sup> *Salzmann/Wager* NWB 2025, 290.

<sup>12</sup> BFH Urt. v. 20.11.2024 – II R 38/22, DStR 2025, 831 m. Anm. *Kugelmüller-Pugh*.

## Tagungsbericht zum 19. Deutschen Erbrechtstag in Berlin – 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Erbrecht

*Ein restlos gefüllter Tagungssaal, hochkarätige Experten und eine einzigartige Atmosphäre – der 19. Deutsche Erbrechtstag, der vom 20. bis 22. März 2025 im Hotel Palace in Berlin stattfand, war ein Ereignis, das Maßstäbe setzte. Mehr als 350 Teilnehmer vor Ort und 123 Online-Zuschauer erlebten eine Veranstaltung, die nicht nur mit tiefgehenden fachlichen Diskussionen, sondern auch mit kreativen und vielversprechenden Lösungsansätzen begeisterte. Die Teilnehmer durften sich zudem über 12,75 anrechenbare FAO-Stunden freuen.*

### Tag 1: Donnerstag, 20.3.2025

Bereits die Auftaktveranstaltung am Donnerstag war ein voller Erfolg. Mit *Dr. Stephanie Herzog* sowie *Dr. Philipp Sticherling* führten zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht durch die Debatte.<sup>1</sup> Das Thema des Tages: „Nachlassgerichte: Wo drückt der Schuh? Wie kann Abhilfe geschaffen werden?“ – eine Frage, die nicht nur die Anwaltschaft, sondern auch die Gerichte zunehmend umtreibt. Besonders aufschlussreich war der Impulsvortrag von *Heribert Marx*, Nachlassrichter a.D.

am AG Kaiserslautern, der die Herausforderungen der Nachlassgerichte pointiert analysierte: „Alle Beteiligten sitzen im selben Boot. Es muss also um Austausch gehen, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln.“ Er beleuchtete die vielschichtigen Ursachen langer Verfahrensdauern: von hohem Publikumsverkehr der Naturalparteien über Personalmangel bis

<sup>1</sup> Ein Videomitschnitt der gesamten Podiumsdiskussion sowie ein filmischer Rückblick des Erbrechtstages sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.youtube.com/@AGERBDAV/videos>.

hin zur schleppend voranschreitenden Digitalisierung. Dass Digitalisierung ein entscheidender Schlüssel zur Lösung ist, unterstrich auch **Dr. Michael Henjes**, Leiter der Abteilung I des Niedersächsischen Justizministeriums, der kurzfristig für **Dr. Kathrin Wahlmann**, Niedersächsische Justizministerin und Vorsitzende der Justizministerkonferenz 2024, einsprang, die terminlich leider verhindert war. Er plädierte für einen einheitlichen digitalen Datenraum zur Zentralisierung von Datensätzen – ein visionärer Ansatz, der in der anschließenden Podiumsdiskussion intensiv erörtert wurde. Die konstruktive Diskussion verdeutlichte den großen Reformbedarf, insbesondere bei der digitalen Erfassung und Bearbeitung von Nachlassangelegenheiten.



**Dr. Ansgar Becker-vordersandfort**, ebenfalls Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, brachte eine aktuelle Umfrage

der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht ein, die eindrücklich die Herausforderungen in der Praxis dokumentiert.<sup>2</sup> Dr. Philipp Sticherling betonte den hohen Bedarf an Digitalisierung, während **Prof. Dr. Markus Lamberz** von der FH für Rechtspflege NRW die stetig steigenden Anforderungen an Rechtspfleger hervorhob. Dr. Stephanie Herzog fasste das Stimmungsbild der Auftaktveranstaltung prägnant zusammen: „Es geht um einen Gesamtentwurf“ Ihr Schlusswort brachte die konstruktive Grundstimmung auf den Punkt: „Montag wird zwar noch nichts, aber die kreativen Lösungsansätze und Denkanstöße zeigen, dass wir auf einem guten Weg sind.“

## Tag 2: Freitag, 21.3.2025

Nach dem gelungenen Auftakt versprach auch der zweite Veranstaltungstag ein erbrechtliches Fest der Extraklasse – und er hielt Wort. Sieben hochkarätige Vorträge und anschließende Diskussionen boten den Teilnehmern spannende Einblicke. **Dr. Wolfram Theiss**, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht, eröffnete den Tag mit einem Rückblick auf 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Erbrecht. Mit sichtlicher Freude leitete er das **Grußwort** von **Dr. Michael Henjes** ein. Henjes würdigte die Podiumsdiskussion des Vortrags explizit als „förderungswürdig“ und griff abermals das prägende Motto auf: „Wir sitzen alle im selben Boot.“ Der Redner zeigte sich trotz der bestehenden Hürden hinsichtlich der Digitalisierung insbesondere durch den Föderalismus optimistisch und appellierte überzeugend an die Innovationskraft der Fachwelt.

Im Anschluss ging es weiter mit den Fachvorträgen. Mit einem kämpferisch anmutenden Einstieg zog **Dr. Stephan Reißmann**, Rechtsanwalt in Berlin, das Publikum sofort in seinen Bann: „Warum sind Sie eigentlich Anwalt geworden? Ich bin Anwalt geworden, um mich zu streiten!“ Sein Vortrag „**Streit im Erbrecht: FG-Verfahren oder Prozess? Taktische Unterschiede im Fokus**“ stellte sich als rhetorisches

Feuerwerk über die Kunst strategischer Weichenstellungen im Streitfall heraus. Reißmann seziierte die Wahl zwischen Prozess und FG-Verfahren, entlarvte typische Fallstricke und gab dem Auditorium klare Handlungsempfehlungen für die tägliche Praxis an die Hand.

Fundiert analysierte er die Unterschiede zwischen Parteimaxime im Prozess und dem Amtsermittlungsgrundsatz im FG-Verfahren. Mit prägnanten Fallbeispielen und Verweisen auf aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>3</sup> untermauerte er seine Thesen. Das Fazit seines mitreißenden Vortrags? Wer im Erbrecht erfolgreich sein will, braucht nicht nur das erforderliche Fachwissen, sondern das richtige Gespür für die Wahl der im Einzelfall passenden Prozesstaktik.



Was auf den ersten Blick trocken erscheinen mag, entpuppte sich als eine wahre Tour de Force durch die Untiefen des Pflichtteilsrechts: **Benjamin Ballhorn** und **Jan König**, Steuerberater und Certified Valuation Analysts (CVA) aus Bonn, nahmen ihr Publikum mit auf eine Reise durch Fallstricke der Unternehmensbewertung. Ihr Thema: „**Latente Steuern bei der Bewertung im Pflichtteilsrecht**“. Wer hier eine rein dogmatische Abhandlung erwartete, wurde schnell eines Besseren belehrt.



Beide analysierten eingangs die höchstrichterliche Rechtsprechung zu latenten Ertragsteuern bei der Unternehmensbewertung im Erbrecht<sup>4</sup> und beleuchteten, warum betriebswirtschaftliches Verständnis essenziell ist, um juristische Entscheidungen richtig einzuordnen. Anschauliche Zahlenbeispiele machten deutlich: Theorie und Praxis gehen hier Hand in Hand – und wer das nicht erkennt, zahlt am Ende den Preis. Den Höhepunkt bildete die provokante Aussage: „TAB oder No-TAB, das ist hier die Frage!“ Der Tax Amortisation Benefit (TAB) wurde von den Referenten als unterschätztes Instrument der Bewertung entlarvt – und mit ihm eine ganze Reihe von Missverständnissen. Kritiker halten ihn für spekulativ, doch Ballhorn und König hielten mit starken Argumenten dagegen. Das Publikum war elektrisiert. Fragen, Diskussionen, kontroverse Standpunkte – ein Beweis dafür, dass Steuerrecht alles andere als langweilig ist. Am Ende stand ein klares Fazit: Die rich-

2 Abruflbar unter <https://www.erbrecht-dav.de/anonyme-umfrage-zur-situation-der-nachlassgerichte>, zuletzt abgerufen am 14.4.2025.  
3 Ua BGH Beschl. v. 29.1.2025 – IV ZB 2/24, ErbR 2025, 400 m. Anm. Kroiß.  
4 BGH Urt. v. 26.4.1972 – IV ZR 114/70, NJW 1972, 1269.

tige Bewertung ist keine Nebensache, sondern eine Kunst, die juristische Präzision mit ökonomischem Weitblick verbindet.



Prägnant und mit einer Prise Humor fesselte **Monika B. Hähn**, Rechtsanwältin und Notarin aus Lübecke, ihr Publikum mit einem Vortrag, der trocken hätte sein

können – es aber nicht war. Ihr Thema: die „**Berechnung des Zugewinnausgleichs im Erbfall**“. Doch anstatt Zahlenkolonnen schlicht aneinanderzureihen, machte es die Referentin spannend. Denn der Zugewinnausgleich ist längst kein juristisches Randthema mehr. Schritt für Schritt legte sie die komplexe Materie dar, ließ Zahlen sprechen und verband theoretische Grundlagen mit praxisnahen Beispielen. Ein Ausgangsfall, zwei Abwandlungen, glasklare Rechenwege – selbst die mathematisch weniger Begeisterten konnten folgen. Ihr Fazit war unmissverständlich: Wer den Zugewinnausgleich im Erbfall ignoriert, riskiert gravierende Fehlbewertungen – und möglicherweise teure Überraschungen. Das Publikum honorierte ihren Vortrag mit angeregten Diskussionen.

Nach der Mittagspause wurde es erneut spannend: Rechtsanwältin **Nadine Braband** aus Leipzig betrat die Bühne und nahm das Publikum mit auf eine juristische Gratwanderung durch die vielschichtigen Hürden der Erbengemeinschaft beim Elternhaus. Ihr Vortrag trug den vielversprechenden Titel: „**Das Elternhaus in der Erbengemeinschaft: Miete – Räumung – Zugang**“. Mit scharfem juristischen Blick fokussierte Braband die zentralen Aspekte eines Themas, das Familien spaltet und den Erbrechtler in seiner täglichen Praxis beschäftigt. Von den Grundzügen der Erbengemeinschaft bis hin zu den komplexen Fragen der Verwaltung nach § 2038 BGB ließ sie keinen Stein auf dem anderen. Sie verstand es, abstrakte Rechtsnormen durch anschauliche Beispiele zum Leben zu erwecken und sorgte damit für zahlreiche Aha-Momente im Saal.



Mit dramaturgischem Feingefühl steigerte sich die Referentin von Fall zu Fall. Erst ging es um die Miete – ein heißes Eisen, wenn einzelne Miterben das geerbte Haus nutzen. Dabei skiz-

zierte sie eindrucksvoll, wie die Rechtsprechung sich zu dieser heiklen Frage positioniert. Dann wurde es brisant: das Thema Räumung. Hier zeigte Braband, dass die Räumung oft an hohen Hürden scheitert. Schließlich folgte die Frage des Zugangs – ein Punkt, der in vielen Erbengemeinschaften zum Pulverfass werden kann. Mit souveräner Fachkenntnis fesselte die Referentin das Publikum bis zum Schluss. Sie verließ die Bühne mit dem unbestreitbaren Verdienst, das kom-

plexe Dickicht der Erbengemeinschaft ein Stück transparenter gemacht zu haben.

Ein echtes Highlight der Tagung war der Vortrag von **Diana Fürstnow**, Richterin am AG Stuttgart. Pointiert beleuchtete sie das Thema „**Erwachsenen-Adoption: Verfahren und Konsequenzen**“. Dabei scheute sie sich nicht, humorvolle Spitzen einzustreuen. „Söhne kann man sich nicht aussuchen, Schwiegersöhne hingegen schon“, zitierte sie mit einem Augenzwinkern eine gängige Motivation für die Erwachsenenadoption und hatte das Publikum damit sofort auf ihrer Seite.

Prominente Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit dienten als lebendige Illustration für die Vielschichtigkeit der Erwachsenenadoption. Unternehmensnachfolge,



Patchworkfamilien, emotionale Bindungen – die Gründe für eine Erwachsenenadoption sind so unterschiedlich wie die Menschen selbst. Doch wie genau funktioniert sie? Hier klärte Fürstnow sachkundig über die zwei Varianten auf: die starke Adoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenannahme (§ 1772 BGB) und die Adoption mit schwachen Wirkungen (§ 1770 BGB). Besonders intensiv beleuchtete sie die hohe Hürde des § 1772 Abs. 1 S. 2 BGB: ein Stolperstein, an dem so manche Adoption scheitert. Besonders wertvoll waren ihre zahlreichen Praxishinweise, die den Vortrag zu einem echten Fundus an Expertenwissen machten. Auch aktuelle Gesetzesänderungen wie das neue Namensrecht blieben nicht unerwähnt. Und schließlich der entscheidende Punkt: die materiellrechtlichen Voraussetzungen einer Erwachsenenadoption. Mit ihrer Mischung aus juristischer Präzision, charmanter Rhetorik und praxisnahen Einblicken gelang es der Referentin, ein vermeintlich sperriges Thema mit Leichtigkeit und Esprit zu vermitteln.

Den juristischen Doppelpass spielten zum Abschluss des zweiten Veranstaltungstages **Ulf Schönberg-Wessel**, Rechtsanwalt und Notar in Kiel, und **Susanne Thonemann-Micker**, Rechtsanwältin in



Düsseldorf. Schönberg-Wessel beleuchtete zunächst die zivilrechtlichen Aspekte des Erbschaftskaufs mit seinem Vortrag „**Das Erbe zu Geld machen: Erbschafts Kauf – Zivilrecht**“. Er erläuterte präzise das Verfügungsrecht der Miterben und erklärte, dass der Erbschafts Kauf als Sondervorschrift zu verstehen sei. Besonders eindrucksvoll war seine Darstellung der „speziellen Erbenspekulanten“ – den Investoren, die zunehmend in Erbteile investieren, oftmals in der Hoffnung auf eine Wertsteigerung von Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen. Der Referent ließ keinen Zweifel

daran, dass dieser Markt mit Risiken behaftet ist: „Erbteilskauf ist für beide Beteiligten mit erheblichen Risiken behaftet“, stellte Schönenberg-Wessel fest und untermauerte seine These mit klaren praktischen Beispielen. Sein Vortrag verwebte rechtliche Theorie mit greifbaren Einblicken in die Praxis und vermittelte den Zuhörern, wie komplex das Geschäft mit dem Erbteil sein kann. Besonders der Verkäufer sieht sich häufig mit der Gefahr konfrontiert, für die Insolvenz des Käufers aufkommen zu müssen oder im Fall von Nachlassverbindlichkeiten haftbar zu sein. Schönenberg-Wessel führte die Zuhörer durch die Gestaltungsmöglichkeiten von Erbteilskaufverträgen: Sicherheiten, vertragliche Garantien, und Haftungsregelungen standen im Fokus. Dabei verstand er es, komplexe rechtliche Sachverhalte lebendig und verständlich zu machen. Der Vortrag von Ulf Schönenberg-Wessel setzte dem Tag einen weiteren Höhepunkt und bot dem Auditorium wertvolle Denkanstöße. Der tiefe Einblick in den Erbschafts-kauf, von den rechtlichen Grundlagen bis hin zu praktischen Empfehlungen für die Vertragsgestaltung, war nicht nur für Anwälte und Notare von hohem Nutzen, sondern auch für alle, die die Feinheiten dieses besonderen Geschäfts verstehen wollten.

Der zweite Teil brachte eine fundierte Auseinandersetzung mit den steuerrechtlichen Fallstricken des Erbschafts-kaufs, vorgetragen von der Düsseldorfer Rechtsanwältin *Susanne Thonemann-Micker*. Ihr Vortrag unter dem Titel „Das Erbe zu Geld machen: Erbschafts-kauf – (Spekulations-)Steuer“ entführte die Zuhörer in die komplexe Welt der steuerlichen Implikationen eines Erbteilsverkaufs. „Man muss höllisch im Steuerrecht aufpassen! Der Teufel steckt im Detail!“, warnte die Referentin und ließ keinen Zweifel daran, wie sorgfältig man bei der steuerlichen Bewertung eines Erbschafts-kaufs vorgehen muss.



Präzise ordnete die Referentin die steuerrechtlichen Grundlagen ein und zeigte dabei eindrucksvoll auf, dass der Verkauf eines Erbteils grundsätzlich von der Einkommensteuer befreit ist – mit wichtigen Ausnah-

meffällen. Daneben beleuchtete sie Grunderwerbsteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer im Zusammenhang mit dem Erbschafts-kauf. Doch der Höhepunkt ihres Vortrags war ohne Frage die prägnante Analyse des bahnbrechenden Urteils des BFH,<sup>5</sup> das zu einer grundlegenden Neuausrichtung in der steuerlichen Bewertung des Erbteils führte. Thonemann-Micker erörterte den Kern des Urteils und erklärte, wie es den rechtlichen Horizont verschiebt: Der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer Erbengemeinschaft führt nicht zur anteiligen Anschaffung eines zum Gesamthandsvermögen der Erbengemeinschaft gehörenden Grundstücks. Diese juristische Weichenstellung wurde durch die Änderungen im Jahressteuergesetz 2024 weiter zementiert und stellt eine prägende Neuerung im deutschen Steuerrecht dar. Diese leben-

dige Darstellung des steuerrechtlichen Kosmos zeigte einmal mehr, wie dynamisch und facettenreich das Steuerrecht sein kann. Mit einem klaren Blick auf die praktischen Auswirkungen und die aktuellen Entwicklungen überzeugte Thonemann-Micker nicht nur durch die fachliche Tiefe, sondern auch durch rhetorisches Geschick.

Den wohlverdienten Abschluss des Tages bildete im Anschluss an die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft die legendäre Abendveranstaltung, welche die Teilnehmer in diesem Jahr in der Feinkostabteilung des KaDeWe, „Die Sechste“ einlud. In geselliger Atmosphäre nutzten die Teilnehmer die Gelegenheit, nicht nur fachliche Diskussionen bei kulinarischen Hochgenüssen fortzusetzen, sondern auch wertvolle Kontakte zu knüpfen.

### Tag 3: Samstag, 22.3.2025

Der letzte Tag der Tagung begann mit einem Länderbericht, der in die Welt des deutsch-polnischen Erbfalls eintauchte: „Länderbericht: Der deutsch-polnische Erbfall – aus zivilrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht“. *Peter Urbanek*, Rechtsanwalt und Adwokat in Warschau, übernahm den zivilrechtlichen Teil und führte die Zuhörer mit Klarheit und Präzision durch das polnische Erbrecht.

Mit lebendigen Beispielen erklärte Urbanek die vielschichtige Struktur des dortigen Rechts. Von der gesetzlichen Erbfolge bis hin zur testamentarischen



Gestaltung beleuchtete er die Feinheiten der Erbfolgeordnungen und Testamentsformen in Polen. Besonders anschaulich wurde es, als er das sogenannte Vindikationsvermächtnis erläuterte und die Zuhörer mit einem praktischen Beispiel in die komplexen Details des polnischen Pflichtteilsrechts einführte. Urbanek blieb nicht nur bei den theoretischen Grundlagen stehen. Er griff die brisanten Fragen der Erbschaftsannahme und Ausschlagung auf und führte die Zuhörer geschickt zum Thema Erbschein in Polen, dem Europäischen Nachlasszeugnis und der Erbengemeinschaft – Themen, die den oft diffizilen grenzüberschreitenden Erbfall noch weiter verkomplizieren können. Anschließend übernahm *Adrian Jonca*, Doradca podatkowy (Steuerberater) in Warschau, die Bühne mit seinem Vortrag zur Besteuerung von Erbschaftsvermögen in Polen und Deutschland. Präzise und anschaulich erklärte er die tragenden Elemente der Erbschaftsteuer, die von Besteuerungsgegenständen und Steuerpflichtigen über Steuerbefreiungen bis hin zur Bemessungsgrundlage reichten.

5 BFH Urt. v. 26.9.2023 – IX R 13/22, NJW 2024, 463.



Die krönende Pointe seines Vortrags bildete ein beispielhaftes Szenario, das den komplexen Stoff in greifbare Praxis verwandelte. „Die Vermeidung der Doppelbesteuerung ist der

Schlüssel“, erklärte Jonca und machte damit die hohe Bedeutung einer sorgfältigen steuerlichen Planung im deutsch-polnischen Erbfall klar. So läuteten die beiden Referenten mit einem dynamischen und aufschlussreichen Vortrag den Endspurt der Tagung ein, der den Teilnehmern ein tiefes Verständnis für die zivil- und steuerrechtlichen Herausforderungen im deutsch-polnischen Erbfall vermittelte.

Die Tagung nahm eine aufregende Wendung, als **Prof. Dr. Jan Roth**, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, das Mikrofon mit einem strahlenden Lächeln zu einem seiner Lieblingsthemen ergriff: „**Nachlassinsolvenz als taktisches Mittel im Erb- und Pflichtteilsrecht**“. Mit einer Mischung aus fundiertem Wissen und praktischer Erfahrung zog er die Zuhörer sofort in seinen Bann.



Prof. Roth beleuchtete die Brisanz des Themas: Wie der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten haftet und wie geschickt eine Nachlassinsolvenz als strategisches Werkzeug genutzt werden kann, um eine ausweglose Situation zu entschärfen. Er vermittelte dem Auditorium das Gefühl, dass sich hinter diesem scheinbar trockenen Thema mehr verbarg, als es auf den ersten Blick schien. Mit seinen exemplarischen Fällen brachte Prof. Roth frischen Wind in das oft als starr empfundene Thema der Nachlassinsolvenz und zeigte auf, wie vielseitig es in der Praxis angewendet werden kann. Insbesondere seine Darstellung, wie man mit der Nachlassinsolvenz geschickt juristische Hürden überwinden kann, begeisterte. Der Referent vermochte es geschickt, komplexe rechtliche Fragen mit einer Leichtigkeit und Klarheit zu vermitteln, die den Zuhörern das Gefühl gab, sie selbst könnten sofort in die Praxis eintauchen.

Mit der gewohnt charmanten Bescheidenheit betrat **Prof. Dr. Matthias Loose**, Richter am II. Senat des BFH, die Bühne der alljährlichen „**Aktuellen Stunde**“ und gab dem Erbrechtstag mit seinem Vortrag „**Aktuelle Rechtsprechung des BFH zur Erbschaftsteuer**“ in diesem Jahr bereits zum elften Mal eine Einstimmung auf die neuesten Entwicklungen in der höchstrichterlichen Judikatur aus steuerrechtlicher Perspektive. „Ich hoffe, ich werde auch künftig noch eingeladen“, scherzte Loose, nur um kurze Zeit später zu beweisen, warum er immer wieder ein gern gesehener Gast ist. In seinem Vortrag präsentierte der Referent neun richtungweisende Urteile des BFH, die für die Fachwelt von hervorgehobener Bedeutung sind. Mit der Präzision eines erfahrenen Richters

und der Anschaulichkeit eines Erzählers führte er durch die komplexe Materie. Zunächst thematisierte er die Nichtigkeit eines Schenkungsteuerbescheids. Auch der Freibetrag bei der Übertragung von Vermögen auf Familienstiftungen und der Freibetrag für Kinder eines zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteils fanden ihre prägnante Erklärung. Der Referent ging weiter und behandelte die Frage des Begünstigungstransfers bei der Erbschaftsteuer und die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften als Nachlassverbindlichkeiten. Besonders fesselnd war sein Kommentar zum berüchtigten Parkhaus-Fall,<sup>6</sup> den Loose als „komplex“ bezeichnete – und dennoch verstand er es, auch die feinsten Details dieses schwierigen Falls mit einer Klarheit zu präsentieren, die selbst das Fachpublikum in Staunen versetzte. Der Vortrag gipfelte in der Erklärung der Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften als Schenkung und einer gemischt-freigebigem Grundstücksschenkungen – ein wahres Meisterstück in der Darstellung komplexer rechtlicher Fragestellungen.

Am Ende des Vortrags, der dem Auditorium einen eindrucksvollen Überblick über die aktuellen Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht bot, konnte man die Freude förmlich spüren: Trotz seiner scherzhaften Bemerkung zu Beginn ist es eindeutig: Prof. Loose wird auch im kommenden Jahr wieder ein unverzichtbarer Teil des Erbrechtstags sein.

Mit scharfsinnigem Blick für das Wesentliche führte **Prof. Dr. Christoph Karczewski**, Vorsitzender Richter des IV. Zivilsenats des BGH, mit seinem Vortrag „**Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Erbrecht**“ die Teilnehmer zu einem faszinierenden Ritt durchs materielle Erbrecht und die dazugehörige Prozesspraxis. Es war ein Vortrag, der keine Frage unbeantwortet ließ und jede Rechtsnuance mit eloquenter Präzision beleuchtete. „Und täglich grüßt das Murmeltier!“ – ein humorvoller Kommentar des Referenten, als er die wiederkehrende Entscheidung zur Auskunftspflicht im Pflichtteilsrecht präsentierte. Ein „Murmeltiertag“, der die Zuhörer in seinen Bann zog.



Prof. Karczewski brannte ein regelrechtes Feuerwerk der jüngsten BGH-Rechtsprechung ab – von der Auskunftspflicht nach § 2314 Abs. 1 BGB bis hin zum Pflichtteilsverzicht. Doch der Vortrag ging weit über das Pflichtteilsrecht hinaus. Der Referent nahm das Auditorium mit in die Welt der letztwilligen Verfügungen, beginnend bei testamentarischen Regelungen und endend bei der Ausschla-

6 BFH Urt. v. 28.2.2024 – II R 27/21, ErbR 2024, 697.



6 BFH Urt. v. 28.2.2024 – II R 27/21, ErbR 2024, 697.

gung und Anfechtung von Erbschaften. Auch die Vor- und Nacherbschaft fand ihre prägnante Würdigung, bevor er in die prozessualen Tiefen der Nachlasspflegschaft und -verwaltung eintauchte – Themen, die oft im Hintergrund wirken, aber für die Praxis von entscheidender Bedeutung sind. Ein „Rundumschlag“ könnte man sagen, doch Prof. Karczewski navigierte meisterhaft durch das weite Feld, von Erbscheinsverfahren und Testamentseröffnung bis hin zu den Nuancen der Nachlassinsolvenz. Den Abschluss bildete ein präziser Blick auf das Internationale Erbrecht, insbesondere die EuErbVO – eine Materie, die in der heutigen globalisierten Welt immer mehr an Bedeutung gewinnt. Jeder Fall, den der Referent vorstellte, war mehr als nur eine rechtliche Auseinandersetzung; er öffnete Türen zu tieferem Verständnis und schärfte den Blick für die vielen Feinheiten des Erbrechts. Als der Vorsitzende Richter schließlich den letzten Punkt seiner Reise durch die jüngste höchstrichterliche Judikatur im Erbrecht setzte, blieb ein nachhaltiger Eindruck: Prof. Karczewski hatte nicht nur den aktuellen Stand der BGH-Rechtspre-

chung vermittelt, sondern alle zu einer tieferen Auseinandersetzung mit der Materie angeregt.

Damit endete der 19. Deutsche Erbrechtstag in diesem Jahr, der dank der hochkarätigen Referenten, der überwältigenden Zahl an Teilnehmern und der guten Organisation durch die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht wieder ein voller Erfolg war. Die Tagung bewies eindrucksvoll, dass eine intensive, interdisziplinäre Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen nicht nur notwendig, sondern auch fruchtbar ist. Fachlich exzellent, rhetorisch auf höchstem Niveau und atmosphärisch inspirierend – so präsentierte sich die Tagung als ein echtes Glanzlicht im juristischen Veranstaltungskalender.

*Ephraim Wilhelm Kaup, LL.B., Bayreuth*

Der 20. Deutsche Erbrechtstag wird vom 19. bis 21. März 2026 in Berlin stattfinden. Die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV freut sich, Sie dort wieder begrüßen zu dürfen!

## Rechtsprechung

# Entscheidungen\*

### Zugang der Erben zu Instagramkonto des Erblassers

§ 1922 BGB

1. **Der Anspruch auf Zugang zu einem Social-Media-Benutzerkonto ist grundsätzlich vererblich.**
2. **Dem stehen weder vertragliche Bestimmungen noch das Fernmeldegeheimnis, datenschutzrechtliche Regelungen oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kommunikationspartner des Erblassers entgegen.**
3. **Die Vererblichkeit beschränkt sich nicht auf ein Leserecht, sondern gibt dem Erben auch ein aktives Nutzungsrecht. Dies ist nicht aufgrund des Wesens des Vertrages ausgeschlossen.**

(Leitsätze der Schriftleitung)

OLG Oldenburg Urt. v. 30.12.2024 – 13 U 116/23

(LG Oldenburg Urt. v. 3.11.2023 – 5 O 2504/22)

- 1 **Gründe:** I. Die Parteien streiten über den Zugang zu einem Benutzerkonto des sozialen Netzwerks Instagram.
- 2 Die Beklagte betreibt Instagram. Über das Netzwerk können die Nutzer miteinander internetbasiert über die Server der Beklagten kommunizieren und Inhalte teilen. Für die Nutzung des Netzwerks ist nach einer Registrierung die Eingabe von Kontozugangsdaten erforderlich.
- 3 Die Klägerin ist die Ehefrau und alleinige Erbin [...] des im Jahr 2019 verstorbenen Erblassers A. W. Der Erblasser hatte sich bei dem sozialen Netzwerk der Beklagten angemeldet und unterhielt dort ein Benutzerkonto (Account) unter dem Nutzernamen [...].

- 4 Nach dem Tod des Erblassers nutzte die Klägerin dessen Account zunächst weiter, bis die Beklagte vom Tod erfuhr und den Account Anfang 2022 in einen sogenannten „Gedenkzustand“ versetzte. In diesem bleibt das Konto zwar bestehen, es ist jedoch auch mit den zutreffenden Zugangsdaten nicht mehr möglich, sich in das Konto einzuloggen. Die von dem Verstorbenen geteilten Inhalte sind für die Personen, denen Zugriff auf das Profil gewährt wurde, weiterhin sichtbar.
- 5 Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 21.7.2022 ließ die Klägerin die Beklagte im Ergebnis erfolglos auffordern, ihr und ihrem Sohn Zugang zu dem Account zu gewähren. [...]
- 6 Die Beklagte hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, Instagram-Konten seien höchstpersönlich und würden verwendet, um personalisierte Inhalte zu erstellen, zu entdecken und zu teilen sowie um mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten. Zum Ausgleich der berechtigten Erwartung der Hinterbliebenen einerseits, ihrer verstorbenen Angehörigen auch online gedenken zu können, sowie der Rechte Dritter, die möglicherweise nicht mit anderen Personen als dem Verstorbenen kommunizieren wollten, und des Verstorbenen selbst, dessen Entscheidung über die Preisgabe von Informationen zu beachten sei, sei der „Gedenkzustand“ eingeführt worden. Alternativ könne das Konto durch Angehörige des Verstorbenen auch entfernt werden. Einen weitergehenden Anspruch habe die Klägerin nicht. Soweit Angehörigen nach der Rechtsprechung ein Recht auf Zugang zu den Inhalten von Nutzerkonten

\* Die Entscheidungen sind neben ihrer Anonymisierung der besseren Lesbarkeit halber und zur Optimierung der Verlinkungsmöglichkeit in Bezug auf die Formatierungen redaktionell bearbeitet. Inhaltliche Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind, handelt es sich um amtliche Leitsätze. Amtliche Randnummern werden in eckigen Klammern wiedergegeben, redaktionelle Randnummern ohne Klammern.